Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:	BV/VII/0315	Beschlussdatum:	09.12.2021
		Beschluss-Nr.:	STV 20/22/2021

Gegenstand: 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	11.11.2021	9	-	2	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	15.11.2021	4	2	1	-	
Betriebsausschuss	16.11.2021	7	-	2	-	verwiesen
Finanzausschuss	17.11.2021 18.11.2021	8	-	1	-	
Stadtentwicklungsausschuss	18.11.2021	5	1	3	-	
Hauptausschuss	~~25.11.2021~~ 24.11.2021	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	09.12.2021	20	8	2	-	beschlossen

Neubrandenburg, 27.10.2021

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung, die dezentrale Abwasserbeseitigung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und die Erhebung von Entsorgungsgebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 09.12.21 die o. g. Satzung wie folgt geändert und erlassen.

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Abwasser- und Gebührensatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.07.18 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 23.07.18), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 16.12.19 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 17.12.19) und geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Abwasser- und Gebührensatzung vom 15.12.20 (öffentlich bekannt gemacht im Internet unter www.neubrandenburg.de am 19.12.20) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 Satz 7 entfällt und wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Gebührenmaßstab für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Dieser Absetzung der Wassermengen kann auch in dem Fall zugestimmt werden, wenn diese Wassermengen objektiv durch Rohrbrüche bzw. anderweitige Wasserverluste nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen konnten. Ein solcher Antrag auf Absetzung ist regelmäßig innerhalb eines Vierteljahres nach Vorlage der Rechnung durch Fachunternehmen schriftlich zu stellen.“

§ 19 wird wie folgt geändert:

„§ 19 Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Stadt Neubrandenburg festgestellten Menge in Kubikmeter (m³) des der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen Schmutzwassers/Fäkalschlamms. Die Gebühr umfasst die Kosten der An- und Abfahrt, der Entnahme und der Behandlung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrgerät. Angefangene Kubikmeter werden bis auf die vorausgehende ganze Zahl abgerundet. Werden 0,5 Kubikmeter überschritten, sind diese auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.“

§ 21 Abs. 2-4 wird wie folgt geändert:

„§ 21 Gebühren

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt:

abgefahrene Menge > 3 m³ pro Wohn- und Gewerbeobjekt	22,30 EUR/m³
abgefahrene Menge ≤ 3 m³ pro saisonal genutztem Objekt)	42,40 EUR/m³

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt:

34,33 EUR/m³

Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen gemäß Abs.2 und 3 dieses Paragrafen werden folgende Zuschläge erhoben:

Zuschlag für	Schlauchmehrlänge ab 10 m	1,12 EUR/m
Zuschlag für	Notfahrt werktags 16-7 Uhr	183,71 EUR/Fahrt
Zuschlag für	Sonn- u. Feiertagsfahrt	213,31 EUR/Fahrt
Zuschlag für	Vergebliche Anfahrt	92,81 EUR/Fahrt

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 18,21 EUR/m³“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.22 in Kraft.

Neubrandenburg, .12.21

Silvio Witt
Oberbürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	[X]	ja, positiv*
	[ ]	ja, negativ*
	[ ]	nein

*Erläuterung:

Zukünftig können Zuschläge für Sonn- und Feiertags-, Leerfahrten sowie außerhalb der geregelten Arbeitszeit beauftragte Fahrten vom Entsorgungsunternehmen direkt dem Verursacher zugeordnet werden. Dadurch wird beim Verursacher aus zunächst Sparsamkeitsgründen ein Prozess des Umdenkens stattfinden. Der wird letztendlich dazu führen, dass beim Entsorger zusätzliche Synergieeffekte auftreten, aus denen niedrigere Transportleistungen resultieren und sich konkret in einem geringeren Kraftstoffverbrauch (niedrigerer CO_2-Ausstoß) äußern.

Begründung:

Gemäß § 6 KAG M-V ist die Kommune berechtigt und verpflichtet, Benutzungsgebühren kostendeckend zu erheben.

Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung [3,60 EUR/m³] als auch Niederschlagsentwässerung (1,70 EUR/m³] bleibt stabil.

Die Kosten der Straßenentwässerung erhöhen sich um ca. 1,3 Prozent und verursachen einen Mehraufwand infolge von Flächenerweiterungen im Vergleich zu 2021 in Höhe von ca. 13.000 EUR. Die Kosten für die abgesetzten Mengen an Niederschlagswasser [1,62 EUR/m³] sind konstant geblieben.

Bei den Abwassergebühren der dezentralen Entsorgung bezogen auf Schmutzwasser ist eine Gebührensenkung bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben sowie bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen zu verzeichnen. Lediglich bei Chemofäkalien erhöht sich die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte beweglicher Abwasserbehältnisse.

Im Einzelnen sind die Gründe für die Satzungs- inkl. Gebührenänderungen in der folgenden Synopse nachzulesen:

Lfd. Nr.	Inhalt alt	Inhalt neu	Ortsangabe	Begründung
1.	„Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich zu stellen.“	Entfällt, stattdessen: „Dieser Absetzung der Wassermengen kann auch in dem Fall zugestimmt werden, wenn diese Wassermengen objektiv durch Rohrbrüche bzw. anderweitige Wasserverluste nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen konnten. Ein solcher Antrag auf Absetzung ist regelmäßig in-	§ 18 Abs. 2 Satz 7	Antragstellung unabhängig vom Tag der Erstellung des Gebührenbescheides; gerichtsfeste Entscheidung zur Absetzung von Wassermengen; Einführung dieser Frist nach Rechnungslegung beim Entsorger/Stadt von nachgewiesenen Wassermengen, die nicht in die zentrale öf-

		nerhalb eines Vierteljahres nach Vorlage der Rechnung durch Fachunternehmen schriftlich zu stellen.“		fentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind (OVG Magdeburg vom 15.12.2016-4 L 162/15).
2.	Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Stadt Neubrandenburg festgestellten Menge in Kubikmeter (m³) des der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen Schmutzwassers/Fäkal-schlamms. Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrgerät und wird auf 0,5 eines Kubikmeters gerundet.* Die Gebühr umfasst die Kosten der An- und Abfahrt, der Entnahme und der Behandlung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.	Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken Abs. 1 Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der von der Stadt Neubrandenburg festgestellten Menge in Kubikmeter (m³) des der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommenen Schmutzwassers/Fäkal-schlamms. Die Gebühr umfasst die Kosten der An- und Abfahrt, der Entnahme und der Behandlung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Abs. 2 Die Mengenermittlung erfolgt durch das Messgerät am Abfuhrgerät. Angefangene Kubikmeter werden bis auf die vorausgehende ganze Zahl abgerundet. Werden 0,5 Kubikmeter überschritten, sind diese auf die nächstfolgende ganze Zahl aufzurunden.	§ 19 Satz 1–3	Rundungsregeln zum Gebührenmaßstab sind unklar formuliert und widersprechen dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Widersprüche der Verursacher hierzu sind wahrscheinlich.
3.	Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt: Behältergröße > 3 m³ (Wohnhäuser, Gewerbe) 27,42 EUR/m³ Behältergröße ≤ 3 m³ (Wochenendgrundstücke/ saisonal genutzte Grundstücke) 57,77 EUR/m³.	Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt: abgefahrene Menge > 3 m³ pro Wohn- und Gewerbeobjekt 22,30 EUR/m³ abgefahrene Menge ≤ 3 m³ pro saisonal genutztem Objekt) 42,40 EUR/m³	§ 21 Abs. 2	Infolge der Analyse und Auswertung der Abwasserentsorgung in Kleingartenanlagen konnte bei der Ausschreibung der Entsorgungsleistung im Vergleich zum Vorjahr die höhere Planungssicherheit die Ausschreibungsgrundlagen qualitativ verbessern. Die Abrechnung der Gebühr auf der Grundlage der abgefahrenen Menge ermöglicht einen präzisen Gebührenbescheid und ist für den Verbrau-

				cher besser nachvollziehbar als auf Grundlage der Behältergröße. Die Differenz der Gebühren zwischen abgefahrener Menge > bzw. ≤ 3 m³ pro Wohn- und Gewerbeobjekt bzw. saisonal genutztem Objekt ergibt sich aus dem höheren Bedarf an kostenintensiven Spezialfahrzeugen (kleinere, wendigere Fahrzeuge mit geringerer Transportmöglichkeit)
	Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 35,53 EUR/m³.	Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: 34,33 EUR/m³.	§ 21 Abs. 3	Wegen der verbundenen Vergabe aller dezentralen Entsorgungsanlagen (außer Chemofäkalien) wurden günstigere Vertragspreise (Transport) ausgehandelt, die sich in den Gebühren widerspiegeln (0,01 % am Gesamtanteil Abwasserentsorgung).
	Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 14,87 EUR/m³	Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien aus beweglichen Abwasserbehältnissen (Chemofäkalien) nach § 11 Abs. 2 beträgt: 18,21 EUR/m³	§ 21 Abs. 4	Bei der Entsorgung von Chemofäkalien entfallen die höchsten Kostenanteile auf die anteilige Unterdeckung aus den Vorjahren. Im Vergleich zu 2021 sind das allein 745 EUR mehr bei 8.559 EUR Gesamtkosten. Um 425 EUR erhöhen sich die Kosten der Klärung im Vergleich zum Vorjahr. Die übrigen Kostenschwankungen sind marginal und vernachlässigbar (0,06 % am Gesamtanteil der Abwasserentsorgung).
	kein Eintrag zum Bereich Zusatzgebühren Zusatzgebühren wurden bis 31.07.18 in der Kleineinleitersatzung der Stadt Neubrandenburg erfasst und aus der damals unsicheren Rechtssituation (keine Vorkalkulati-	Neuaufnahme von Zusatzgebühren: Zuschlag Schlauchmehrlängen ab 10 m 1,12 EUR/m Zuschlag Notfahrten werktags 16-7 Uhr 183,71 EUR/Fahrt Zuschlag Sonn- und Feiertagsfahrt: 213,31 EUR/Fahrt	§ 21 Abs. 3; danach einfügen	Entstandene Mehrkosten Einzelner werden zukünftig nicht mehr auf die Allgemeinheit umgelegt. Die Aufwandszuweisung erfolgt nach dem Verursachungsprinzip und soll des Weiteren einen erzieherischen Effekt zur Sparsamkeit und ökologisches Mitdenken bewirken.

	on dieser Zusatz-gebühren) nicht in der Abwasser- und Gebührensatzung vorgesehen.	Zuschlag Vergebliche Anfahrt: 92,81 EUR/Fahrt		

Legende:

Inhalt alt	Inhalt neu

Anlage:
Lesefassung